



ÖKUMENISCHES GYMNASIUM ZU BREMEN E.V.

Oberneulander Landstr. 143 a § 28355 Bremen

Schulleitung und Sekretariat
Trägerverein und Buchhaltung

Telefon: 0421 – 22 31 29 0
Telefon: 0421 – 22 31 29 17
E-Mail: office@oegym.de

Fax: 22 31 29 10
Fax: 22 31 29 10

Aufnahmebedingungen und Schulgeldregelung gültig für Schuljahr 2020/21

1. Träger des Ökumenischen Gymnasiums ist der als gemeinnützig anerkannte eingetragene Verein
Ökumenisches Gymnasium zu Bremen e.V.
2. Daneben gibt es den Förderverein (Verein der Freunde und Förderer des Ökumenischen Gymnasiums e.V. Bremen). Seine Mitglieder bilden als Freundeskreis die breite Basis der Schule. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Förderverein wird vorausgesetzt.
3. Über die Aufnahme eines Kindes in die Schule (5. Klasse) entscheidet der Trägerverein auf Empfehlung der Schulleitung. Die Schulleitung spricht ihre Empfehlung auf der Grundlage einer Gymnasialempfehlung, der Zeugnisbeurteilungen im Arbeits- und Sozialverhalten sowie ggf. eines Aufnahmegesprächs aus.

Übersteigt die Bewerberzahl die Anzahl der zu vergebenden Plätze, haben bei gleicher Eignung Geschwisterkinder, körperbehinderte Kinder und Kinder mit besonderer Begabung Vorrang.

4. Ein Quereinstieg ist möglich, sofern Kapazitäten frei sind oder werden.

Über den Quereinstieg eines Kindes in die Schule entscheidet die Schulleitung. Grundlage der Entscheidung sind die letzten beiden Zeugnisse, ein Gespräch mit den Eltern und dem Schüler/der Schülerin sowie die Rückmeldungen der Klassen- und Fachlehrer zu der mehrtägigen Hospitation, die Quereinsteiger durchlaufen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Wechsel aus dem Ausland) kann auch ohne die Hospitationstage eine Aufnahme erfolgen.

5. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen Schulveranstaltungen verantwortlich. Nur aus triftigem Grund sind Beurlaubungen ausnahmsweise möglich; sie sind frühzeitig beim Klassenlehrer/ beim Tutor schriftlich zu beantragen. Im Anschluss an die Ferien oder unmittelbar vor den Ferien wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt.
6. Die Schüler sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband nach dessen Grundsätzen gegen Unfall versichert.
7. Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, d.h. bis 30.04., mit Wirkung zum Schuljahresende erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Kündigung mit Ende des 1. Quartals des folgenden Schuljahres wirksam. Bis dahin ist das Schulgeld zu entrichten. Eine Ausnahme ist die vorzeitige Beendigung des Schulverhältnisses gem. Ziffer 10.

Falls ein Kind auf Vorschlag der Schulleitung die Schule wechselt, sind Abweichungen von den Fristen zulässig.

8. Deckung der Schulkosten wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe durch den Trägerverein festgelegt wird. Das Schulgeld beträgt im Schuljahr 2020/21 monatlich (einschließlich des Lehr- und Lernmittelbeitrages):

	5. - 12. Klasse
1. Kind	€ 435
2. Kind	€ 385
3. Kind	€ 290
4. Kind	€ 125

Das Schulgeld wird jeden angefangenen Monat und zwölf Mal im Schuljahr (01. August - 31. Juli) zum 01. eines Monats durch Bankeinzug erhoben.

Für Quereinsteiger wird das Schulgeld beginnend mit dem Monat der Aufnahme erhoben. Für Quereinsteiger bis einschließlich Klasse 9 gilt darüber hinaus: Der erste Monatsbetrag und eine Anmeldegebühr in Höhe von EUR 60,00 sind mit Unterzeichnung des Schulvertrages fällig. Die Monatsrate verfällt bei Nichtantritt.

Für Quereinsteiger ab Klasse 10 gilt darüber hinaus: Es wird ein Einmalbetrag/ eine Anmeldegebühr in Höhe eines Monatsbetrages des Schulgeldes erhoben.

Kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht das volle Schulgeld gezahlt werden, so ist ein Ermäßigungsantrag an den Stipendienausschuss des Fördervereins des Ökumenischen Gymnasiums zu richten.

Nach Beschluss des Trägervereins des Ökumenischen Gymnasiums beträgt die Schulgeldzahlung während der gesamten Dauer eines Auslandsaufenthalts 50% des Regelbetrags. Wenn ein Schüler ein ganzes Jahr im Ausland verbringt und nach seiner Rückkehr keine Jahrgangsstufe überspringt, wird während des Auslandsjahres kein Schulgeld, sondern lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einmalig € 200,00 erhoben. Dies setzt die Einhaltung von Fristen voraus. Wird eine Beurlaubung nicht fristgerecht beantragt und eine Genehmigung ausgesprochen, muss das Schulgeld in voller Höhe für den Zeitraum der Beurlaubung weitergezahlt werden.

Der Antrag ist in jedem Fall drei Monate vor Antritt der Beurlaubung schriftlich einzureichen.

9. Die Schulstiftung des Ökumenischen Gymnasiums (**Erika-Opelt-Stoevesandt-Stiftung**) fördert Kinder aus einkommensschwächeren Familien. Weitere Informationen und Hinweise zum Antragsverfahren siehe die Homepage der EOS-Stiftung (www.eos-stiftung.de).
10. Der Trägerverein kann das Schulverhältnis auf Vorschlag des Lehrerkollegiums nur aus wichtigem Grund aufkündigen und den Schüler/die Schülerin vom weiteren Schulbesuch ausschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Schüler/eine Schülerin nicht ausreichend zu fördern ist, wenn er/sie die Schule in Erfüllung ihrer Aufgaben oder die pädagogische Arbeit in seiner/ihrer Klasse erheblich beeinträchtigt, wenn die Erziehungsberechtigten sich mit der Konzeption der Schule nicht einverstanden erklären, die Erziehungsaufgabe unzumutbar erschweren oder ihre Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht erfüllen. Im Regelfall wird das beanstandete Verhalten vor Ausspruch der Kündigung abgemahnt und Gelegenheit zur Aussprache gegeben.

11. Finanzielle Nachteile, die dem Trägerverein durch Umzug des Schülers in ein anderes Bundesland als Bremen entstehen, können den Erziehungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.
12. Der Trägerverein hat sich vorbehalten, die vorstehenden Regelungen im Bedarfsfalle angemessen anzupassen.